

Stand: 25.09.2019

Verantw.: Fachdienst Schule, Jugend
und Kultur

Lesefassung der Satzung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Staßfurt

§ 1 Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Gemeindeelternvertretung in den Kindertageseinrichtungen (Kita) in der Stadt Staßfurt geregelt. Gemäß § 19 Abs. 2 KiFöG LSA wählt die Elternschaft der Tageseinrichtung auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden. Gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG LSA wählen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und dessen Stellvertretung für die Kreiselternvertretung. Das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zur Gemeindeelternvertretung sowie des Vertreters für die Kreiselternvertretung regelt diese Satzung.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kita besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zusteht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigte erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

Die Elternvertreter jedes Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren für die Gemeindeelternvertretung. Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertretung für die Kreiselternvertretung. Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Kita-Träger bekannt gegeben.

§ 4 Wahl und Niederschrift

- (1) Für die Wahlen des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung sowie der Vertreterin oder des Vertreters für die Kreiselternvertretung wird der Wahlleiter jeweils aus der Mitte der Wahlberechtigten bestimmt.
- (2) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest. Der Wahlleiter bestimmt zur sachgerechten Fertigung einer Niederschrift einen Schriftführer.
- (3) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.
- (4) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn keiner widerspricht.
- (5) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter gezogen wird.
- (6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl,
2. Namen des Wahlvorstandes,
3. Ort und Datum der Wahl,
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs,
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
8. Wahlergebnis

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis zur Wahl der Gemeindeelternvertretung sowie des Kreiselterntervertreters der Gemeinde ist in der Kita durch Aushang bekanntzugeben. Der Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kita zu unterzeichnen.
- (2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 7 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen für die Wahl des Vertreters für die Kita in der Gemeindeelternvertretung sind vom Träger für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.
- (2) Die Wahlunterlagen für die Wahl des Kreiselterntervertreters der Gemeinde sind von der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus der Gemeindeelternvertretung aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der Wahlbewerber nach, der nach dem gewählten Elternvertreter bei der Wahl die meisten Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter gezogen wird.
- (2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d. h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten